

Das Bundessportgericht

BSpG 02/2009

In dem Verfahren des Westdeutschen Handball-Verbands (WHV), des Nordostdeutschen Handball-Verbands (NOHV) und des Südwestdeutschen Handball-Verbands (SWHV) gegen den Deutschen Handballbund (DHB) über den Beschluss des EP/DHB vom 21.11.2009 zu § 38 SpO DHB fällt das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds am 24.02.2009 in Kassel aufgrund der Anträge des WHV, des NOHV und des SWHV nach mündlicher Verhandlung in der Besetzung

**Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,
Dr. Hans-Joachim Wolf, Berlin, als Beisitzer, und
Theodor Gerken, Südbrookmerland, als Beisitzer,**

das nachfolgende

URTEIL

Den Anträgen wird stattgegeben. Der Beschluss des EP/DHB vom 21.11.2009 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung vom 30.11.2009 zu § 38 SpO DHB wird aufgehoben.

Die eingezahlten Gebühren und Auslagenvorschüsse sind den Antragstellern zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens und der heutigen Verhandlung in noch festzusetzender Höhe trägt der DHB.

Sachverhalt:

Am 07.03.2009 hatte das EP/DHB rechtswirksam beschlossen, § 38 SpO DHB zum 01.07.2009 mit Wirkung vom 01.07.2010 folgenden Wortlaut zu geben:

„Gespielt wird in folgenden Spielklassen:

.....

(2) Bundesliga und Zweite Bundesliga spielen bei den Männern und Frauen in jeweils einer Staffel (ab 1.7.2011).

(3) Die Dritte Liga besteht bei den Männern und Frauen jeweils aus vier Staffeln. Ihre Zusammensetzung erfolgt nach geografischen Gesichtspunkten.

Die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga obliegt den Regionalverbänden. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der RV-Präsidenten bzw. Ihrer Vertreter getroffen. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. In diesen können auch Regelungen über Art und Höhe der Sicherheit getroffen werden, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine und der Regionalverbände zu erbringen ist.

Unterhalb der Dritten Liga erhalten folgende Landesverbände bei den Männern und Frauen jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Aufstiegsplatz aus den Oberligen in die Dritte Liga:

.....“

Danach mussten sich die fünf Regionalverbände (RV) des DHB darum bemühen, auf vertraglicher Grundlage entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 2 Satzung DHB und § 39 Abs. 2 SpO DHB Regelungen zu treffen, um den Spielbetrieb für je vier Staffeln der Dritten Ligen zu organisieren. Diese Bemühungen mündeten zunächst in einer Sitzung der RV-Präsidenten vom 13.09.2009, in der zwar ein Vertragsentwurf erarbeitet wurde, jedoch noch keine vollständige Einigung über die Umsetzung erreicht werden konnte.

Daraufhin legte der NHV einen Antrag für die Sitzung des EP/DHB vom 21.11.2009 vor, der den EP-Mitgliedern am 29.10.2009 zugeleitet wurde. Mit diesem Antrag begehrte der NHV einen Beschluss des EP/DHB, wonach § 38 Abs. 3 SpO DHB dahingehend geändert werden sollte, dass die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga nicht den Regionalverbänden sondern den Landesverbänden obliegen sollte.

In einer weiteren Sitzung am 08.11.2009 befassten sich die RV-Präsidenten mit wesentlichen Einzelheiten der zukünftigen Verwaltungsregelungen und legten über die gegen die Stimmen des NHV gefassten Mehrheitsbeschlüsse ein Protokoll nieder, das von den beteiligten Präsidenten mit Ausnahme des Präsidenten des NHV unterzeichnet wurde.

Zur Sitzung des EP/DHB wurde sodann zu dem Antrag des NHV ein Abänderungsantrag eingebracht mit der Maßgabe, dass die Verwaltung der Dritten Liga nunmehr nicht den Landesverbänden sondern dem DHB übertragen werden sollte. Das EP/DHB stellte mit der erforderlichen Mehrheit die Dringlichkeit dieses Antrags gemäß § 33 Abs. 1 lit. h) Satzung DHB fest und traf sodann den entsprechenden Beschluss. Die Ordnungsänderung, wonach die Verwaltung der Dritten Liga statt von den Regionalverbänden vom DHB übernommen wird, wurde sodann am 30.11.2009 in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Am 12.12.2009 ging bei dem Vorsitzenden der Instanz ein Antrag des WHV ein, mit dem die Aufhebung des Beschlusses des EP/DHB vom 21.11.2009 zu § 38 SpO DHB in der Fassung der Veröffentlichung vom 30.11.2009 begehrt wurde. Am 29.12.2009 ging ein entsprechender Antrag des NOHV ein, der am 23.12.2009 zur Post gegeben worden war. Am 06.01.2010 erreichte ein gleichlautender Antrag des SWHV per Fax den Vorsitzenden der Spruchinstanz.

Die Antragsteller stützen ihr Begehren in formeller Hinsicht darauf, dass der Beschluss des EP/DHB wegen fehlender Dringlichkeit nicht hätte ergehen dürfen, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch ausreichend Zeit für die erforderliche Einigung der RV über die Modalitäten der Verwaltung der Dritten Liga zur Verfügung gestanden habe, zumal wesentliche Teile der Regelungen für die Verwaltung der Dritten Liga bereits per Mehrheitsbeschluss vom 08.11.2009 rechtswirksam geworden seien.

Materiellrechtlich sehen die Antragsteller in dem angefochtenen Beschluss einen Eingriff in ihre Verbandsautonomie, da ihnen die eigenständige Verwaltung der Regionalligen, also des Spielbetriebs in ihren Bereichen, entzogen werde. Dies stelle einen gravierenden Eingriff in ihre Existenz dar, da sie auf die von den Vereinen einzuziehenden Spielbeiträge angewiesen seien, die einen großen Teil ihrer Einnahmen ausmachten und deshalb zum wirtschaftlichen Überleben unabdingbar seien.

Der DHB tritt dem entgegen und rügt zunächst die Unzuständigkeit des Bundesportgerichts, da die Antragsteller nach ihren eigenen Satzungs Vorschriften in Verfahren um Widersprüche zwischen ihren eigenen Rechtsnormen

und dem Recht des DHB, wozu nicht nur dessen Rechtsnormen sondern auch Verwaltungsentscheidungen zählten, verpflichtet seien, das Bundesgericht des DHB anzurufen. Der DHB beruft sich ferner auf die Unzulässigkeit der Rechtsbehelfe infolge Verfristung, da die Anträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung des EP/DHB, bei der die Präsidenten der Antragsteller sämtlich zugegen waren, bei der Spruchinstanz angebracht worden seien.

Die Frage, ob die Beschlussfassung am 21.11.2009 dringlich gewesen sei, dürfe im Verfahren vor dem Bundessportgericht einer Überprüfung nicht unterzogen werden, da das EP/DHB vor der Beschlussfassung lediglich für sich selbst die Dringlichkeit feststellen müsse. Diese Feststellung sei die einzige formelle Voraussetzung für eine Befassung des EP/DHB mit der Materie. Die Frage, ob tatsächlich Dringlichkeit vorgelegen habe, sei danach nicht mehr justiziabel.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundessportgericht, in der der SWHV entschuldigt nicht vertreten war, hat der WHV den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses gestellt. Der NOHV hat klarstellend erklärt, dass der Verband dem Verfahren des WHV gegen den DHB beitrete und sich dem Antrag des WHV anschließe. Die Antragschrift des SWHV ist vom Bundessportgericht ebenfalls als Beitrittserklärung gewertet worden, wobei auch hier der Sachantrag des WHV unterstützt wird. Der DHB hat beantragt, die Anträge der drei Regionalverbände kostenpflichtig zurückzuweisen.

Der Norddeutsche Handball-Verband, der dem Verfahren nicht beigetreten ist, hat durch seinen Präsidenten Reiner Witte mit Schriftsatz vom 15.01.2010 eine Stellungnahme zu den Rechtsfragen dieses Verfahrens vorlegen lassen, die sich der DHB ausdrücklich zu eigen gemacht hat, und die durch das Präsidiumsmitglied des DHB, Reiner Witte, auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundessportgericht vertreten wurde. In dieser Stellungnahme wird insbesondere darauf abgestellt, dass sich die Antragsteller schon durch den seinerzeit nicht angegriffenen Beschluss vom 07.03.2009 ihrer vermeintlichen Rechte begeben hätten, da sie sich mit diesem Beschluss bereits spieltechnisch von der Regionalstruktur verabschiedet hätten. Die Durchführung einer Dritten Liga in vier Staffeln bei fünf bestehenden Regionalverbänden sei nur durch eine über die Verbandsgebiete hinausgehende Gestaltung möglich gewesen, so dass es eine eigene Gestaltungshoheit der Regionalverbände von diesem Zeitpunkt an nicht mehr gegeben habe. Deshalb könne jetzt nicht mehr auf § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Satzung DHB abgestellt werden, wonach die Verbände innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheiten selbständig regeln könnten. Vielmehr sei § 2 lit. k) Satzung DHB einschlägig, wonach Veranstaltungen von überregionalen Wettbewerben vom DHB zu regeln seien.

Entscheidungsgründe:

Die Einsprüche der Antragsteller sind zulässig und begründet.

Nach § 34 RO DHB sind Einsprüche gegen Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen, wozu auch die Organe der Verbände zählen, zulässig. Hier hat das EP/DHB, ein Organ des DHB, eine Entscheidung zur Regelung der Dritten Liga getroffen, die mit den Einsprüchen angefochten wird. Alle drei Einsprüche entsprechen ansonsten den Formvorschriften der Rechtsordnung. Die erforderlichen Gebühren und Auslagenvorschüsse sind sämtlich gezahlt.

Der Einspruch des WHV ist auch fristgerecht eingelegt worden. Nach § 39 Abs. 2 RO DHB sind Einsprüche, die nicht ausgetragene Meisterschaftsspiele betreffen, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe oder dem Zugang eines Bescheids einzulegen. Diese Frist begann mit der Veröffentlichung des Beschlusses in den Amtlichen Mitteilungen zu laufen, also mit dem 30.11.2009, so dass der Eingang der Einspruchsschrift des WHV beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts am 12.12.2009 rechtzeitig war. Die Rechtsordnung stellt dabei auf die **förmliche** Bekanntgabe ab und nicht etwa auf den Zeitpunkt einer Beschlussfassung innerhalb eines Organs. Dies gilt auch dann, wenn bei dieser Beschlussfassung die Rechtsvertreter einer gegebenenfalls einspruchsberechtigten anderen Verwaltungsinstanz zugegen waren, da im Interesse der Rechtssicherheit nur die förmliche Bekanntgabe einer Entscheidung Grundlage für eine Fristberechnung sein kann.

Die Einsprüche der beiden anderen Verbände sind bei Anwendung dieser Rechtsnormen tatsächlich verfristet. Der NOHV und der SWHV können deshalb verfahrensrelevante Anträge nur im Wege des Eintritts in ein

laufendes Verfahren nach § 32 RO DHB stellen. Insofern haben beide Verbände die übrigen förmlichen Voraussetzungen erfüllt, so dass die Fristversäumung eine Befassung des Bundessportgerichts mit den Anträgen dieser beiden Verbände nicht hindert.

Das Bundessportgericht ist auch nach § 30 Abs. 1 lit. c) RO DHB die zuständige Eingangsinstanz, da es sich um einen Rechtsfall zwischen dem DHB und den drei Regionalverbänden WHV, NOHV und SWHV handelt, ohne dass die Sonderzuständigkeit des Bundesgerichts nach § 30 Abs. 2 lit. d) RO DHB gegeben wäre. Das vorliegende Verfahren betrifft nämlich nicht einen Feststellungsantrag zu einem Widerspruch zwischen gesetztem Recht des DHB und gesetztem Recht eines oder mehrerer seiner Verbände sondern Anträge gegen die Beschlussfassung eines der Organe des DHB, was eindeutig unter § 30 Abs. 1 lit. c) RO DHB fällt und nicht unter § 30 Abs. 2 lit. d) RO DHB.

Die Anträge der Einspruchsführer sind auch begründet, da der beanstandete Beschluss des EP/DHB formell nicht wirksam zustande gekommen ist.

Nach den Feststellungen, die das Bundessportgericht zum Sachverhalt getroffen hat, ist der ursprüngliche Antrag des NHV zur Änderung des § 38 SpO DHB, wonach die Verwaltung der Dritten Liga den Landesverbänden übertragen werden sollte, wirksam gestellt und den Mitgliedern des Organs fristgerecht bekanntgegeben worden. Diesem Antrag stand auch nicht entgegen, dass der DHB damit in die Verbandsautonomie der Regionalverbände eingegriffen hätte. Insoweit ist der Argumentation des NHV beizupflichten, die sich der DHB zu eigen gemacht hat. Die Regionalverbände haben sich mit dem nicht angefochtenen Beschluss vom 07.03.2009 bereits der Möglichkeit begeben, hinsichtlich der Führung der Dritten Liga ureigene Rechte auf ihren Gebieten zu reklamieren. Die Regelungshoheit stand spätestens vom Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Beschlusses nach § 2 lit. k Satzung DHB diesem zu.

Zu diesem Antrag des NHV ist in der Sitzung des EP/DHB vom 21.11.2009 auch unstreitig mit der erforderlichen Stimmenmehrheit festgestellt worden, dass eine Dringlichkeit für die Befassung des EP/DHB mit diesem Antrag bestehe. Mehr war allerdings auch nicht erforderlich, um eine Beschlussfassung über den Antrag des NHV rechtswirksam vornehmen zu können. Insbesondere ist im Nachhinein durch das Bundessportgericht nicht mehr zu überprüfen, ob eine solche Beschlussfassung tatsächlich dringlich erforderlich war oder ob die mit dem Antrag bezweckte Regelung auch zu einem späteren Zeitpunkt hätte entschieden werden können. Die Satzung des DHB sieht nämlich nur vor, dass das Gremium selbst für sich eine Dringlichkeit feststellt. Dann kann der Tagesordnungspunkt verhandelt werden. Eine nachträgliche Überprüfung dieser Feststellung ist nirgendwo vorgesehen und nach dem Wortlaut der entsprechenden Satzungsnorm auch nicht geboten. Es kommt also lediglich darauf an, ob sich das entsprechende Gremium selbst mit dem Tagesordnungspunkt befassen will oder nicht.

Ist dann einmal Dringlichkeit vom Gremium festgestellt worden, so muss es sich bei einem Abänderungsantrag, der noch kein „aliud“ zum ursprünglichen Antrag ist, nicht mehr gesondert mit der Dringlichkeit befassen. Es reicht auch, wenn im Gremium die Dringlichkeit erst im Rahmen der Diskussion über einen Abänderungsantrag festgestellt wird.

Nach alledem ist festzuhalten, dass das EP/DHB am 21.11.2009 wirksam über den Antrag des NHV abstimmen konnte und auch wirksam über einen Abänderungsantrag hätte abstimmen können.

Der in der Sitzung vom 21.11.2009 eingebrachte Abänderungsantrag stellte jedoch nach Auffassung des Bundessportgerichts ein „aliud“ zum ursprünglichen Antrag des NHV dar. Die Verschiebung der Verwaltung der Dritten Liga von den Regionalverbänden zu den Landesverbänden hätte diese Verwaltung noch nicht der Kontrolle durch die Regionalverbände entzogen. Die Landesverbände sind in der Verbandshierarchie auf einer Ebene unterhalb der Regionalverbände angesiedelt. Sie sind Mitglieder der Regionalverbände und damit jeweils satzungsgemäß den Regionalverbänden unterworfen und zu Wohlverhalten ihnen gegenüber verpflichtet. Sie haben zwar Mitgliederrechte und eine eigene Verbandsautonomie, dem stehen aber Pflichten gegenüber, denen jedes Mitglied unterliegt und die mit disziplinarischen Maßnahmen durch die Regionalverbände eingefordert werden können. Für die Landesverbände gilt im Verhältnis zu den Regionalverbänden, denen sie angehören, Gleiches wie im Verhältnis der Regionalverbände zum DHB. Die Landesverbände können jeweils für ihre Bereiche eigenständige Regelungen treffen, sind aber im überverbandlichen Bereich den Entscheidungen der

Regionalverbände unterworfen. Dem können sie sich auch nicht entziehen, wenn sie über die Regionalverbandsgrenzen hinaus tätig werden.

Bei der im Abänderungsantrag vorgesehenen Verwaltung der Dritten Liga durch den DHB wäre diese Verwaltung jeglicher Kontrolle durch die Regionalverbände entzogen, weil das, was zuvor zum Verhältnis zwischen Regionalverbänden und Landesverbänden ausgeführt worden ist, im Verhältnis der Regionalverbände zum DHB genau umgekehrt gilt. Die Regionalverbände können auf das Verhalten des DHB nur über ihre Stimmen in Entscheidungsgremien und über den Rechtsweg Einfluss nehmen, während sie andererseits der Autorität des DHB unterliegen, der die Ausübung der Pflichten seiner Mitglieder gegebenenfalls disziplinarisch einfordern kann.

Ein weiterer Grund, weshalb das Bundessportgericht in dem Abänderungsantrag vom 21.11.2009 gerade nicht nur eine zulässige Abänderung des ursprünglichen Antrags sondern einen völlig neuen Antrag sieht, ergibt sich aus der Regelung der Finanzen. Hier sei abgestellt auf die bereits zitierte Stellungnahme des NHV, der in seinem Schriftsatz vom 15.01.2010 zum Antrag des NOHV ausführt, dass durch den am 21.11.2009 gefassten Beschluss nicht mehr in vermeintliche Rechte des NOHV eingegriffen wurde als durch den Beschluss vom 07.03.2009. Zwischen allen Beteiligten habe von vornherein festgestanden, dass die Meldegelder quotale an die Regionalverbände respektive an die ihnen angehörenden Landesverbände ausgezahlt werden sollten bezogen auf die Gesamtzahl der Mannschaften. Demgegenüber bedeutet die Verwaltung der Dritten Liga durch den DHB, dass die Regionalverbände jeglichen originären Zugriff auf die Meldegelder verlieren. Auch dies führt zur Überzeugung des Bundessportgerichts dazu, dass der Abänderungsantrag einen völlig anderen Regelungsinhalt hat als der ursprüngliche Antrag des NHV.

Danach war wie im Tenor ausgesprochen zu entscheiden. Es bleibt dem DHB allerdings nach Auffassung des Bundessportgerichts unbenommen, die angestrebte Regelung auf formell einwandfreie Weise noch so rechtzeitig zu treffen, dass sie spieltechnisch umgesetzt werden kann, da – wie oben ausgeführt – materiellrechtlich keine Bedenken gegen eine entsprechende Regelungsbefugnis auf der Ebene des DHB bestehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus Heinrich Deckmann, Theodor-Storm-Str. 19, 25813 Husum, eingebracht werden. Auf die Formvorschriften gemäß §§ 37 und 39 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

gez.
Karl-H. Lauterbach
Vorsitzender

gez.
Dr. Hans-Joachim Wolf
Beisitzer

gez.
Theodor Gerken
Beisitzer

Ausgefertigt
25.03.2010

Verteiler:
Präsidium
Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)
Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 14.04.2010-Hr